



NR. 091

16.04.2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum
(Lehrpreisvergabebesatzung) vom 10. Februar 2012
Seiten 3 - 6
2. Gebührenordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge Wertschöpfungs-
management der Hochschule Bochum vom 03.11.2011
Seiten 7 - 8
3. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Bochum
Seite 9

**Satzung zur
Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum
(Lehrpreisvergabesatzung)**

vom 10. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NW. S. 85) und des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

§ 1 Zweck

- (1) Um herausragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre zu würdigen, die besondere Bedeutung der Hochschullehre sichtbar zu machen, überdurchschnittliches Engagement auszuzeichnen sowie einen Anreiz für die Lehrenden der Hochschule Bochum für eine stetige Weiterentwicklung ihrer Lehre zu schaffen, vergibt das Präsidium der Hochschule Bochum jährlich einen Lehrpreis nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Durch die Vergabe des Lehrpreises soll die Qualität der Lehre als ein zentrales Kriterium des Qualitätsmanagements für die Hochschule Bochum etabliert werden.

§ 2 Auslobung, Verleihung, Zweckbestimmung

- (1) Der Lehrpreis wird als Geldpreis jährlich durch das Präsidium der Hochschule Bochum ausgelobt. Das Präsidium legt die Höhe des Preisgeldes fest. Die Finanzierung erfolgt aus den der Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 des Studiumsqualitätsgesetzes zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmitteln.
- (2) Der Lehrpreis wird i. d. R. an maximal zwei Personen aus dem in § 4 Abs. 1 festgelegten Personenkreis verliehen. Die Verleihung des Lehrpreises soll im Rahmen des jährlich stattfindenden Neujahrsempfangs der Hochschule Bochum stattfinden. Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird der Preisträgerin oder dem Preisträger eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Das Präsidium kann bestimmen, dass der Lehrpreis für einen Preisverleihungstermin lediglich für einen Bereich bzw. einige Bereiche oder für ein bestimmtes Fach bzw. eine Fächergruppe oder für Angehörige einer bestimmten Personengruppe gem. § 4 Abs. 1 ausgelobt wird.

(4) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung des Lehrpreises auf Basis der vom Auswahlausschuss gem. § 4 Abs. 7 erarbeiteten Beschlussempfehlung.

(5) Das Preisgeld darf von der Preisträgerin oder dem Preisträger nur mit Zweckbindung für ihre oder seine Lehre, ihre oder seine Forschung, ihre oder seine Kunstausübung und ihre oder seine künstlerischen Entwicklungsvorhaben verausgabt werden; dies ist gegenüber dem Präsidium der Hochschule Bochum nachzuweisen.

§ 3 Auswahlausschuss

(1) Der Senat der Hochschule Bochum wählt einen Auswahlausschuss für die Verleihung des Lehrpreises, der aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden besteht. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Studienreform wirkt beratend mit.

(2) Der Auswahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit ist in einer erneuten Abstimmung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Studienreform an der Abstimmung zu beteiligen. Diese erneute Abstimmung kann nur in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Studienreform stattfinden.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) Für die Auszeichnung mit dem Lehrpreis können Einzelpersonen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Tutorinnen oder Tutoren vorgeschlagen werden.

(2) Alle Mitglieder der Hochschule Bochum können Personen gemäß Abs. 1 für den Lehrpreis vorschlagen. Darüber hinaus sollen die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche bzw. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen Personen auf Basis der ihnen gem. § 6 Abs. 2 der Evaluationsordnung der Hochschule Bochum zur Verfügung stehenden Daten (Evaluationsergebnisse aus der Studentischen Veranstaltungsbewertung) vorschlagen. Die Regelungen gem. Abs. 3 und Abs. 4 gelten auch für diese Vorschläge.

(3) Der Auswahlausschuss kann die Verwendung bestimmter Formblätter für Vorschläge vorsehen. Vorschläge sind von mindestens drei Hochschulmitgliedern zu unterzeichnen. Die Vorschläge müssen sich auf den Zeitraum seit der letzten Verleihung des Lehrpreises beziehen (i. d. R. die letzten zwei Semester) und eine Begründung für die Preiswürdigkeit enthalten.

(4) Bei den Vorschlägen sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Vermittlung von qualitativ hochwertigen und aktuellen Lehrinhalten, Praxisnähe
- Durchführung von gut vorbereiteten und adressatenbezogenen Lehrveranstaltungen
- Verwendung von klar strukturierten Lehrmaterialien sowie eine methodisch-didaktisch ansprechende Präsentation
- Förderung von unabhängigem, kreativem und kritischem Denken
- Förderung des Selbststudiums bzw. Gestaltung/Ergänzung der Lehrveranstaltung durch bzw. mit (Klein-)Gruppenübungen
- Beratung und Betreuung der Studierenden über die Lehrveranstaltung hinaus
- Innovation in der Lehre, Offenheit für neue Lehrmethoden
- Verzahnung mit anderen Fächern oder Fachdisziplinen
- Integration geschlechterspezifischer Sichtweisen in die Lehre
- Internationalität (z. B. fremdsprachige Lehrveranstaltungen bzw. Zweisprachigkeit)

(5) Sofern der Auswahlausschuss keine Formblätter für Vergabevorschläge vorsieht, sind Vorschläge schriftlich formlos einzureichen. Die Einreichung von Vorschlägen erfolgt bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Studienreform.

(6) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Studienreform sichtet die Vorschläge und leitet sie dem Auswahlausschuss zu. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Studienreform kann den eingereichten Vorschlägen eine eigene Stellungnahme beifügen.

(7) Der Auswahlausschuss erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die Verleihung des Lehrpreises, die er dem Präsidium der Hochschule Bochum unterbreitet. Dazu bewertet er die ihm zugeleiteten Vorschläge unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation (Studentische Veranstaltungsbewertung), die er zu gegebener Zeit direkt bei der oder dem Vorgeschlagenen anfordert. Der Auswahlausschuss kann sich durch Teilnahme an Lehr- oder sonstigen Veranstaltungen der vorgeschlagenen Person einen eigenen Eindruck verschaffen und diesen in die Entscheidung über die Beschlussempfehlung des Lehrpreises einfließen lassen.

§ 5 Fristen

(1) Die Frist für die Einreichung der Vorschläge gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 endet mit Ablauf des 31. Oktober.

(2) Die Frist für die Vorlage der Beschlussempfehlung beim Präsidium gem. § 4 Abs. 7 endet mit Ablauf des 15. Dezember.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum vom 25. Januar 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 2. April 2012.

Bochum, den 3. April 2012

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Gebührenordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge Wertschöpfungsmanagement der Hochschule Bochum

vom 3. November 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81) sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2011 (GV. NRW. S. 165) erlässt die Hochschule Bochum folgende Gebührenordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge Wertschöpfungsmanagement:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme an den nicht konsekutiven weiterbildenden Masterstudiengängen Wertschöpfungsmanagement in Vollzeit (4 Semester) und in Teilzeit (7 Semester) an der Hochschule Bochum.

§ 2 Gebührentatbestand

Gebührenpflichtig sind Studierende, die an der Hochschule Bochum gemäß der geltenden Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wertschöpfungsmanagement zugelassen werden. Gemäß § 62 Abs. 4 HG NW werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Wertschöpfungsmanagement in Vollzeit beträgt 3.500,- € pro Semester. Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Wertschöpfungsmanagement in Teilzeit beträgt 1.750,- € pro Semester und einmalig 3.500,- € im Semester der Abschlussarbeit (Masterthesis).
- (2) Die Gebühr ist semesterweise zu entrichten. Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren. Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des ersten Semesters die Beendigung der Gasthörerschaft beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Gebühren erstattet. Die Zulassung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung der Gebühren abhängig gemacht.

§ 4 Gebührenerlass

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag die Studiengebühr für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes beizufügen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 2. April 2012.

Bochum, den 3. April 2012

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

PRÄSIDENT
PRESIDENT

Dezernat 1 Ressourcenmanagement
Abteilung Kaufmännisches Facility Management,
Einkauf und Organisation

Lennershofstraße 140, 44801 Bochum

ELISABETH ALDA

erteilt Auskunft
provides information

T +49.(0)234.32 10 020
F +49.(0)234.32 14 949

elisabeth.alda@hs-bochum.de

Hochschule Bochum
Bochum University
of Applied Sciences

Hochschule Bochum Postfach 100 741 44707 Bochum

An
alle Beschäftigten
der Hochschule Bochum

-im Hause -



Betreff : Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Bochum
und ihrer Stellvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten des
Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik

14. März 2012, AZ.: 1-1.1-15.02 al

-
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich bekannt, dass Frau Regina Schrade mit sofortiger Wirkung
bis zum 29.02.2016 zur Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Bochum
bestellt wurde.

Als Stellvertretung wurde für den vorgenannten Zeitraum Frau Bettina Kelz
bestellt.

Frau Prof. Dr. Katrin Brabender wurde mit sofortiger Wirkung bis zum
28.02.2014 zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs Elektrotechnik
und Informatik bestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Ing. Martin Sternberg

